



Bebauungsplan Nr. 7 „Am Archfeld – 2. Änderung“ der Gemeinde Ernsgaden; Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgaden hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Archfeld“ in der Fassung vom 23.06.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der Bahnlinie Ingolstadt - Regensburg, im Baugebiet „Am Archfeld“ und beinhaltet das Flurstück Fl. Nr. 124/12, Gemarkung Ernsgaden. Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 608 m² und ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Archfeld – 2. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im **Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, Zimmer 105 (Bauamt)**, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Ernsgaden unter dem Menüpunkt Ernsgaden/Bekanntmachungen (Link: <http://www.ernsgaden.de/index.php?id=0,812>) eingestellt.

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Gemeinde Ernsgaden, Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, Zimmer Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ernsgraden geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE ERNSGADEN
Ernsgraden, 09.07.2020

Hubert Attenberger
1. Bürgermeister
